

Merkblatt zur Gleichstellung von öffentlich bestellten Sachverständigen und IFS zertifizierten Sachverständigen

- **Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (ö.b.u.v.)** werden von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) bestellt. Sie unterliegen einer gesetzlichen Prüf- und Überwachungspflicht, sind zur Neutralität und besonderen Sorgfalt verpflichtet und genießen ein hohes Vertrauen bei Gerichten.
- **IFS-zertifizierte Sachverständige** (z. B. durch das Institut für Sachverständigenwesen in Köln) haben eine anerkannte Qualifizierung, die auf den gleichen Anforderungen basiert, wie sie für die öffentliche Bestellung gelten. Das IFS prüft, ob die persönliche Eignung, besondere Fachkunde und Unabhängigkeit vorhanden sind.

Verschiedene Gerichte haben entschieden, dass auch ein IFS-zertifizierter Sachverständiger – soweit er die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllt – im gerichtlichen Verfahren **als gleichwertig anzusehen ist**. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mehrfach betont, dass es keinen „Monopolstatus“ der ö.b.u.v.-Sachverständigen gibt. Entscheidend ist allein die **besondere Sachkunde und persönliche Eignung** (vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2018 – VI ZB 58/17).